



# Düsseldorfer Amtsblatt

## Jahresabschluss der Zukunftswerkstatt Düsseldorf GmbH

Die Gesellschafterversammlung der Zukunftswerkstatt Düsseldorf GmbH hat am 06. Juni 2024 den Jahresabschluss zum 31.12.2023 festgestellt und über die Gewinnverwendung wie folgt beschlossen: Der Jahresüberschuss in Höhe von 361.396,61 € wird auf das neue Geschäftsjahr vorgetragen.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen am Konrad-Adenauer-Platz 9, 40210 Düsseldorf zur Einsichtnahme aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Solidaris Revisions-GmbH, Köln, hat am 25. April 2024 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Zukunftswerkstatt Düsseldorf GmbH, Düsseldorf

### Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Zukunftswerkstatt Düsseldorf GmbH, Düsseldorf, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Zukunftswerkstatt Düsseldorf GmbH, Düsseldorf, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 geprüft. Den gesonderten Abschnitt „Erklärung zur Unternehmensführung analog § 289f HGB“ des Lageberichts haben wir in Einklang mit den deutschen gesetzlichen Vorschriften nicht inhaltlich geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ord-

nungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2023 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 und

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

### Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

### Sonstige Informationen

Die gesetzlichen Vertreter und der Aufsichtsrat sind für die sonstigen Informationen verantwortlich. Die sonstigen Informationen umfassen die Erklärung zur Unternehmensführung analog § 289f Abs. 1 HGB.

Unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht erstrecken sich nicht auf die sonstigen Informationen, und dementsprechend geben wir weder ein Prüfungsurteil noch irgendeine andere Form von Prüfungsschlussfolgerungen hierzu ab.

In Zusammenhang mit unserer Prüfung haben wir die Verantwortung, die oben genannten sonstigen Informationen zu lesen und dabei zu würdigen, ob die sonstigen Informationen

- wesentliche Unstimmigkeiten zum Jahresabschluss, zu den inhaltlich geprüften Lageberichtsangaben oder zu unseren bei der Prüfung erlangten Kenntnissen aufweisen oder
- anderweitig wesentlich falsch dargestellt erscheinen.

Falls wir auf Grundlage der von uns durchgeführten Arbeiten zu dem Schluss gelangen, dass eine wesentliche falsche Darstellung dieser sonstigen Informationen vorliegt, sind wir verpflichtet, über diese Tatsache zu berichten. Wir haben in diesem Zusammenhang nichts zu berichten.

### Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen

wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

#### **Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts**

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung

durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungs-

nachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zu Grunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Köln, am 25. April 2024

Solidaris Revisions-GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft

gez. Stefan Wißler  
Stefan Wißler  
Wirtschaftsprüfer

gez. Jan Ramthun  
Jan Ramthun  
Wirtschaftsprüfer

Düsseldorf, 19.12.2024

Melanie Spengler  
Geschäftsführerin

## Jahresabschluss der Düsseldorfer Transfer GmbH

Die Gesellschafterversammlung der Düsseldorfer Transfer GmbH hat am 06. Juni 2024 den Jahresabschluss zum 31.12.2023 festgestellt und über die Gewinnverwendung wie folgt beschlossen: Der Jahresüberschuss in Höhe von 56.076,15 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen am Konrad-Adenauer-Platz 9, 40210 Düsseldorf zur Einsichtnahme aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Solidaris Revisions-GmbH, Köln, hat am 25. April 2024 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Düsseldorfer Transfer GmbH, Düsseldorf

### Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Düsseldorfer Transfer GmbH, Düsseldorf, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Düsseldorfer Transfer GmbH, Düsseldorf, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2023 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

### Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschluss-

prüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

### Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

### Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeits, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zu Grunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Köln, am 25. April 2024

Solidaris Revisions-GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft

gez. Stefan Wißler  
Stefan Wißler  
Wirtschaftsprüfer  
Steuerberater

gez. Jan Ramthun  
Jan Ramthun  
Wirtschaftsprüfer  
Steuerberater

Düsseldorf, 17. Dezember 2024

Melanie Spengler  
Geschäftsführerin

## Öffentliche Sitzungen

### Schulausschuss

Dienstag, 14. Januar, 15 Uhr  
Rathaus, Sitzungssaal, Marktplatz 2, 1. Etage  
Schriftführerin: Yalda Uyani,  
Tel: 89-96277

### Ausschuss für Wirtschaftsförderung, internationale und regionale Zusammenarbeit

Dienstag, 14. Januar, 16 Uhr  
Rathaus, Plenarsaal, Marktplatz 2, 1. Etage  
Schriftführerin: Dorota Kalkbrenner,  
Tel: 89-93866

### Jugendhilfeausschuss

Mittwoch, 15. Januar, 15 Uhr  
Rathaus, Sitzungssaal, Marktplatz 2, 1. Etage  
Schriftführerin: Saskia Knüfer,  
Tel: 89-96981

### Ordnungs- und Verkehrsausschuss

Mittwoch, 15. Januar, 16 Uhr  
Rathaus, Plenarsaal, Marktplatz 2, 1. Etage  
Schriftführerin: Victoria König,  
Tel: 89-96430

### Ausschuss für Umwelt-, Klima- und Verbraucherschutz

Donnerstag, 16. Januar, 15 Uhr  
Rathaus, Plenarsaal, Marktplatz 2, 1. Etage  
Schriftführerin: Isabelle Horster,  
Tel: 89-24488

### Ausschuss für Digitalisierung, Personal und Organisation

Donnerstag, 16. Januar, 16 Uhr  
Rathaus, Sitzungssaal, Marktplatz 2, 1. Etage  
Schriftführerin: Monika Schmoltdt,  
Tel: 89-95729

**Düsseldorf**  
**Nähe trifft Freiheit**

**URSPRUNG**  
**EVOLUTION**  
**VIELFALT**  
erleben | verstehen | bewahren

**AQUAZOO**  
**LÖBBECKE**  
**MUSEUM**



## Wasserrechtliche Planfeststellung

### Bekanntmachung des Planfeststellungsbeschlusses zum naturnahen Ausbau des Kittelbachs zwischen „An der Piwipp“ und „Wilseder Weg“

Mit Bescheid vom 18.12.2024 (Az.: 19/4.1-1-er) hat der Oberbürgermeister der Stadt Düsseldorf, Amt für Umwelt- und Verbraucherschutz – Untere Umweltschutzbehörde, den Plan zum naturnahen Ausbau des Kittelbachs zwischen „An der Piwipp“ und „Wilseder Weg“ festgestellt.

#### Rechtsgrundlage

Aufgrund § 68 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts – (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der Fassung vom 02.07.2021, (BGBl. I Nr. 28, S. 1295), in Kraft getreten am 09.06.2021 und zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22.12.2023 (BGBl. I Nr. 409, S. 1), in Kraft getreten am 29.12.2023, in Verbindung mit den §§ 68 bis 71, 97, 107 und 110 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW, S. 926), neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV NRW S. 559), in Kraft getreten am 16. Juli 2016, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Landeswassergesetzes vom 17.12.2021 (GV. NRW. S. 1470), in Kraft getreten am 29.12.2021, wurde der Plan zum naturnahen Ausbau des Kittelbachs zwischen „An der Piwipp“ und „Wilseder Weg“ festgestellt.

Der Planfeststellungsbeschluss wird gemäß § 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NW) i. d. F. vom 12.11.1999 (GV NRW S. 602, SGV NRW 2010) ausgelegt.

Gegenstand der Planfeststellung ist der naturnaher Ausbau des Kittelbachs zwischen „An der Piwipp“ und „Wilseder Weg“ in Düsseldorf-Unterrath.

Im Planfeststellungsbeschluss wurde über alle vorgetragene Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden.

Der Bescheid liegt in der Zeit von Montag, dem 20.01.2025 bis Montag, dem 03.02.2025 einschließlich, während der Dienststunden (Einsicht nach Terminvereinbarung – Tel.: 0211/89-25007) im Amt für Umwelt- und Verbraucherschutz – Untere Umweltschutzbehörde, Zimmer 413, Brinckmannstraße 7, 40225 Düsseldorf, und bei der Bezirksverwaltungsstelle 6, Münsterstraße 519, 40472 Düsseldorf (Einsicht nach Terminvereinbarung – Tel.: 0211/89-93016), zu jedermanns Einsicht aus. Außerdem kann der Planfeststellungsbeschluss auf den Internetseiten des Amtes für Umwelt- und Verbraucherschutz eingesehen werden:

<https://www.duesseldorf.de/umweltamt/umwelt-und-verbraucherthemen-von-a-z/wasser/oberflaechengewaesser/planfeststellungsverfahren>

Der Planfeststellungsbeschluss ist den bekannten Betroffenen und denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zugestellt worden. Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt. Diese können den Bescheid bis zum Ablauf der Klagefrist auch schriftlich anfordern.

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim zuständigen Verwaltungsgericht Düsseldorf (Bastionsstraße 39, 40213 Düsseldorf) zu erheben.

Düsseldorf, 18.12.2024

Der Oberbürgermeister  
Amt für Umwelt- und Verbraucherschutz  
Untere Umweltschutzbehörde

Im Auftrag  
Pähler

### Kraftloserklärung

Der am 21.12.2021 ausgehändigte Auszug aus der Genehmigungsurkunde für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen mit der Ordnungsnummer 48 ausgestellt auf **BSN GmbH**, Rather Straße 14-16, 40476 Düsseldorf, gültig bis 27.11.2026, wird gemäß § 17 Abs. 5 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690) in der jeweils geltenden Fassung für kraftlos erklärt.

Eine Zweitschrift des Auszuges aus der Genehmigungsurkunde wurde nicht ausgestellt.

Landeshauptstadt Düsseldorf  
Der Oberbürgermeister  
– Amt für Einwohnerwesen –

## Fischerprüfungen im Jahr 2025

Gemäß § 31 des Fischereigesetzes für das Land NRW vom 22.06.1994 (GV NRW S. 516/864) in Verbindung mit der Verordnung über die Fischerprüfung vom 26.11.1997 (GV NRW 1998 S. 62), zuletzt geändert am 26.05.2014 (GV NRW S. 317) wird öffentlich bekanntgemacht, dass für das Jahr 2025 folgende Prüfungstermine festgelegt sind:

24. März  
17. November

Bei Bedarf werden zusätzliche Prüfungen anschließend an die oben genannten Prüfungstermine anberaumt.

Anträge auf Zulassung zur Prüfung können über das Online-Antragsverfahren oder in Präsenz donnerstags nach vorheriger Terminvergabe bis möglichst 4 Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin bei der Unteren Fischereibehörde Düsseldorf eingereicht werden. Weitere Informationen stehen unter folgendem Link zur Verfügung:

<https://www.duesseldorf.de/umweltamt/umwelt-und-verbraucherthemen-von-a-z/fischerei.html>

Die Verwaltungsgebühr in Höhe von 50,00 € wird bei der Antragstellung erhoben.

Düsseldorf, den 02.01.2025

Der Oberbürgermeister  
Amt für Umwelt- und Verbraucherschutz  
Untere Fischereibehörde

Im Auftrag  
Pähler

### Kraftloserklärung

Der am 17.10.2023 ausgehändigte Auszug aus der Genehmigungsurkunde für den Gelegenheitsverkehr mit Mietwagen mit der Genehmigungsnummer 2322 ausgestellt auf die Firma **Anas Zrikih**, Graf-Adolf-Straße 41, 40210 Düsseldorf, gültig bis 12.08.2025, wird gemäß § 17 Abs. 5 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690) in der jeweils geltenden Fassung für kraftlos erklärt.

Eine Zweitschrift des Auszuges aus der Genehmigungsurkunde wurde ausgestellt.

Landeshauptstadt Düsseldorf  
Der Oberbürgermeister  
– Amt für Einwohnerwesen –

# Öffentliche Bekanntmachung über die Auslegung des Entwurfs der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Lörick

Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung und zum Schutz des Grundwassers beabsichtigt die Landeshauptstadt Düsseldorf gemäß der §§ 51 und 52 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und § 35 Landeswassergesetz NRW (LWG), eine ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Trinkwassergewinnungsanlage Lörick der Stadtwerke Düsseldorf AG zu erlassen. Die Verordnung ersetzt die abgelaufene Wasserschutzgebietsverordnung aus 1975.

## 1. Auslegung

Gem. § 113 Satz 3 LWG wird der Entwurf der Verordnung und die zugrundeliegenden Gutachten in der Gemeinde ausgelegt. Der Entwurf der ordnungsbehördlichen Verordnung mit den dazugehörigen Anlagen, aus denen sich die betroffenen Grundstücke, die genauen Grenzen der Schutzzonen und die einzelnen Verbotstatbestände und Genehmigungserfordernisse ergeben, sowie die zugrundeliegenden Gutachten können in der Zeit von

**Montag dem 20.01.2025 bis Donnerstag dem 20.02.2025 einschließlich**

bei der Stadtverwaltung Düsseldorf

- im Amt für Umwelt- und Verbraucherschutz, Brinckmannstraße 7 in 40225 Düsseldorf, Zimmer 412, (Tel: 0211 89 26837 oder 0211 89 26866) und
- in der Bezirksverwaltungsstelle des Stadtbezirks 4, Pariser Straße 41 in 40549 Düsseldorf (Tel: 0211 89 93010 oder bezirksverwaltungsstelle.04@duesseldorf.de)

während der Dienststunden nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Als zusätzliches Informationsangebot stehen alle Unterlagen im Zeitraum der Offenlage auf der Internetseite der Landeshauptstadt Düsseldorf unter:

[duesseldorf.de/offenlage-loerick](https://duesseldorf.de/offenlage-loerick)

bereit.

## 2. Einwendungen

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis **Donnerstag den 06.03.2025 einschließlich**, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Düsseldorf im Amt für Umwelt- und Verbraucherschutz, Brinckmannstraße 7 in 40225 Düsseldorf Einwendungen gegen das Vorhaben erheben. Maßgebend für fristgerechte Einwendungen ist der Eingang der Einwendung.

Die Einwendung sollte begründet und der geltend gemachte Belang ersichtlich sein, der Name und die vollständige Anschrift der Einwenderin/des Einwenders enthalten sowie die Einwendung unterschrieben sein. Bei der Beeinträchtigung von Grundeigentum sind die kata-

steramtliche Bezeichnung der betroffenen Grundstücke (Gemarkung, Flur, Flurstücksnummer) anzugeben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind gem. § 113 Satz 5 LWG i.V.m. § 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

## 3. Erörterungstermin

Der Entwurf der Verordnung sowie die rechtzeitig erhobenen Einwendungen können gem. § 113 Satz 6 LWG mit den Beteiligten erörtert werden. Ein etwaiger Erörterungstermin wird im Anschluss an die Einwendungsfrist festgelegt. Dieser Erörterungstermin ist nicht öffentlich und dient der sachlichen Erörterung der erhobenen Einwendungen. Findet ein Erörterungstermin statt, ergeht zu dem Termin eine gesonderte Ladung. Personen, die Einwendungen erhoben haben, können von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

## 4. Rechtsgrundlagen

- der §§ 51 und 52 und 103 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) – WHG – vom 31.07.2009 (BGBl. S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2023 (BGBl. I Nr. 409)
- der §§ 35, 93, 98, 102, 103, 112, 113, 117, 123 und 124 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz) – LWG NW – vom 15.06.1995 in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.06.2016 (GV. NRW. S. 618 / SGV. NRW. 77) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2021 (GV. NRW. S. 1470)
- der §§ 1 und 4 i.V.m. Anhang II der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 268 / SGV. NRW. 282) zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 01.02.2022 (GV. NRW. S. 122)

der §§ 12, 25, 27 bis 30, 33 und 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz) – OBG vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528/SGV. NRW. 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.06.2021 (GV. NRW. S. 762)

jeweils in der derzeit geltenden Fassung.

Düsseldorf, 10.12.2024

Der Oberbürgermeister  
Amt für Umwelt- und Verbraucherschutz  
Untere Umweltschutzbehörde

Im Auftrag  
Pähler

**Bekanntmachungen durch Bereitstellung auf der städtischen Internetpräsenz gemäß § 9 der Hauptsatzung**

### 12 / 1 Wahlordnung Integrationsrat

veröffentlicht am 20. Dezember 2024

<https://www.duesseldorf.de/bekanntmachungen.html#c176504>

### 12 / 2 Allgemeinverfügung – Aufhebung einer Marktfestsetzung

veröffentlicht am 20. Dezember 2024

<https://www.duesseldorf.de/bekanntmachungen.html#c176497>

### 12 / 3 Vorläufige Anordnung zur Inanspruchnahme von Flächen zum Ausbau von Wirtschaftswegen in dem Flurbereinigungsverfahren Krefeld-Oppum

veröffentlicht am 11. Januar 2025

<https://www.duesseldorf.de/bekanntmachungen.html#c176545>



Landeshauptstadt Düsseldorf  
Der Oberbürgermeister

„Düsseldorfer Amtsblatt“ – Offizielles  
Amtsblatt der Landeshauptstadt Düsseldorf

#### Herausgeber:

Der Oberbürgermeister,  
Amt für Kommunikation Marktplatz 2,  
40213 Düsseldorf

**Verantwortlich:** Nils Mertens

**Redaktion und Anzeigen:** Markus Schülke  
Telefon 89-93135, Fax: 89-94179  
[amtsblatt@duesseldorf.de](mailto:amtsblatt@duesseldorf.de);  
Internet: [www.duesseldorf.de](http://www.duesseldorf.de)

#### Druck und Vertrieb:

Rheinische Post Verlagsgesellschaft mbH  
Zülpicher Str. 10, 40196 Düsseldorf  
**Produktmanagement:** Petra Forscheln

Das Amtsblatt kann auch abonniert werden.  
Bezugspreis jährlich 39,60 Euro.

Der Versand erfolgt als PDF-Datei per E-Mail.  
Rückfragen zum Abonnement: 0211 505-1306,  
[kundenservice@rbzv.de](mailto:kundenservice@rbzv.de)

[www.duesseldorf.de](http://www.duesseldorf.de)

Die nachfolgende Aufforderung ist am 27. Dezember 2024 durch Bereitstellung auf der städtischen Internetseite unter <https://www.duesseldorf.de/bekanntmachungen.html#c176507> öffentlich bekannt gemacht worden. Sie wird hier gem. § 9 der Hauptsatzung nachrichtlich wiedergegeben.

## Bundestagswahl am 23. Februar 2025 Aufforderung des Kreiswahlleiters zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen

Gemäß § 32 der Bundeswahlordnung (BWO) fordere ich hiermit zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die auf die Landeshauptstadt Düsseldorf entfallenden Bundestagswahlkreise 105 Düsseldorf I und 106 Düsseldorf II auf.

Hierzu gebe ich Folgendes bekannt:

### 1. Wahlgebiet

Das Gebiet der Landeshauptstadt Düsseldorf ist in zwei Wahlkreise eingeteilt:

- Wahlkreis 105 Düsseldorf I: Stadtbezirke 1, 2, 4, 5, 6 und 7
- Wahlkreis 106 Düsseldorf II: Stadtbezirke 3, 8, 9 und 10.

### 2. Frist für die Einreichung von Kreiswahlvorschlägen

Kreiswahlvorschläge für diese Wahlkreise sind dem Kreiswahlleiter – Amt für Statistik und Wahlen, Mecumstr. 10, 40223 Düsseldorf – gemäß § 19 Bundeswahlgesetz (BWG) i.V.m. § 1 der Verordnung über die Abkürzung von Fristen im Bundeswahlgesetz für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag (im Weiteren FristVO genannt) spätestens bis zum **20. Januar 2025, 18 Uhr**, schriftlich einzureichen.

**Ich empfehle, die Kreiswahlvorschläge so frühzeitig vor dem 20. Januar 2025 einzureichen, dass etwaige Mängel, welche die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können.**

### 3. Wahlvorschlagsrecht

Gemäß § 18 Absatz 1 BWG können Kreiswahlvorschläge von Parteien und nach Maßgabe des § 20 BWG von Wahlberechtigten eingereicht werden. Eine Partei kann gemäß § 18 Absatz 5 BWG in jedem Wahlkreis nur einen Kreiswahlvorschlag einreichen.

### 4. Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge

Der Kreiswahlvorschlag soll gemäß § 34 Absatz 1 BWO nach dem Muster der Anlage 13 BWO eingereicht werden.

#### Der Kreiswahlvorschlag muss enthalten:

- den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder Stand, das Geburtsdatum, den Geburtsort und die Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerberin oder des Bewerbers,
- den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen (§ 20 Absatz 3 BWG) deren Kennwort.

Er soll ferner Namen, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

Der Kreiswahlvorschlag darf nur den Namen einer Bewerberin oder eines Bewerbers enthalten. Jede Bewerberin und jeder Bewerber kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden. Als Bewerberin oder Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich (§ 20 Absatz 1 BWG).

Bewerberinnen und Bewerber müssen nach den Bestimmungen des § 15 BWG wählbar sein. Gemäß § 21 Absatz 1 BWG kann als Bewerberin oder Bewerber einer Partei in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer nicht Mitglied einer anderen Partei ist und in einer Mitgliederversammlung zur Wahl eines Wahlkreisbewerbers oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung hierzu gewählt worden ist.

**Mitgliederversammlung** zur Wahl eines Wahlkreisbewerbers ist eine Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlkreis zum Deutschen Bundestag wahlberechtigten Mitglieder der Partei.

**Besondere Vertreterversammlung** ist eine Versammlung der von einer derartigen Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte gewählten Vertreterinnen und Vertreter.

**Allgemeine Vertreterversammlung** ist eine nach der Satzung der Partei (§ 6 des Parteiengesetzes) allgemein für bevorstehende Wahlen von einer derartigen Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte bestellte Versammlung.

Das Nähere über die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterinnen- und Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl der Bewerberinnen und Bewerber regeln die Parteien durch ihre Satzungen (§ 21 Absatz 5 BWG).

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerberin oder des Bewerbers mit Angabe über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Kreiswahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben die Leiterin oder der Leiter der Versammlung und zwei von der Versammlung bestimmte Teilnehmerinnen oder Teilnehmer gegenüber dem Kreiswahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Anforderungen gemäß § 21 Absatz 3 Sätze 1 bis 3 BWG beachtet worden sind. Der Kreiswahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt als Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches (§ 21 Absatz 6 BWG).

### 5. Vertrauensperson

In jedem Kreiswahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet werden. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson, und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson (§ 22 Absatz 1 BWG).

Soweit im BWG nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Kreiswahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen (§ 22 Absatz 2 BWG).

Die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichnenden des Kreiswahlvorschlages an den Kreiswahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden (§ 22 Absatz 3 BWG).

Zur Erleichterung des Kontaktes mit dem Kreiswahlleiter empfiehlt es sich, zu Vertrauenspersonen und stellvertretenden Vertrauenspersonen vorrangig Personen zu bestimmen, die in Düsseldorf oder in näherer Umgebung wohnen.

### 6. Unterzeichnung der Kreiswahlvorschläge

Kreiswahlvorschläge von Parteien sind von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter der oder dem Vorsitzenden oder seiner Stellvertreterin oder Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Hat eine Partei in einem Land keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so müssen die Kreiswahlvorschläge von den Vorständen der nächstniedrigsten Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, dem § 34 Absatz 2 Satz 1 BWO gemäß unterzeichnet sein.

Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist nachweist, dass dem Landeswahlleiter eine schriftliche, dem § 34 Absatz 2 Satz 1 BWO entsprechende Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt (§ 34 Absatz 2 BWO).

## 7. Beteiligungsanzeige

Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können als solche einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie spätestens am **7. Januar 2025, 18 Uhr**, der Bundeswahlleiterin, Postanschrift: Statistisches Bundesamt, 65180 Wiesbaden, ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat (§ 18 Absatz 2 BWG i.V.m. § 1 FristVO). In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will. Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter der oder dem Vorsitzenden oder seiner Stellvertreterin oder Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation an die Stelle des Bundesvorstandes. Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes sind der Anzeige beizufügen. Der Anzeige sollen Nachweise über die Parteieigenschaft nach § 2 Absatz 1 Satz 1 des Parteiengesetzes beigefügt werden (§ 18 Absatz 2 BWG).

Gemäß § 18 Absatz 4 BWG i.V.m. § 1 FristVO stellt der Bundeswahlausschuss spätestens am **14. Januar 2025** für alle Wahlorgane verbindlich fest,

- welche Parteien im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren,
- welche Vereinigungen, die nach § 18 Absatz 2 BWG ihre Beteiligung angezeigt haben, für die Wahl als Parteien anzuerkennen sind.

## 8. Unterstützungsunterschriften

Kreiswahlvorschläge der in § 18 Absatz 2 BWG genannten Parteien müssen außerdem von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen. Das Erfordernis von 200 Unterschriften gilt nicht für Kreiswahlvorschläge von Parteien nationaler Minderheiten (§ 20 Absatz 2 BWG). Andere Kreiswahlvorschläge müssen von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Vorschriften des § 20 Absatz 2 Satz 3 zweiter Halbsatz BWG zur Wahlberechtigung gelten entsprechend (§ 20 Absatz 3 Satz 2 BWG).

Die ersten drei Unterzeichnenden des Wahlvorschlages haben ihre Unterschrift auf dem Kreiswahlvorschlag (Anlage 13) selbst zu leisten (§ 34 Absatz 3 BWO). § 34 Absatz 4 Nr. 3 und 4 BWO gilt entsprechend.

Muss ein Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 BWO unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen (§ 34 Absatz 4 BWO):

- Der Kreiswahlleiter liefert die Formblätter – auf Anforderung beim Amt für Statistik und Wahlen, Mecumstr. 10, 40223 Düsseldorf, [wahlen@duesseldorf.de](mailto:wahlen@duesseldorf.de) – kostenfrei.
- Bei der Anforderung sind Familiennamen, Vornamen und Anschrift (Hauptwohnung) der vorzuschlagenden Bewerberin oder des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Wird bei der Anforderung der Nachweis erbracht, dass für die Bewerberin oder den Bewerber im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist, wird anstelle seiner Anschrift (Hauptwohnung) eine Erreichbarkeitsanschrift verwendet; die Angabe eines Postfachs genügt nicht. Als Bezeichnung der Trägerin oder des Trägers des Wahlvorschlages, der den Kreiswahlvorschlag einreichen will, sind außerdem bei Parteien deren Namen und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort, anzugeben. Parteien haben ferner die Aufstellung der Bewerberin oder des Bewerbers in einer Mitglieder- oder einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung nach § 21 BWG zu bestätigen. Der Kreiswahlleiter hat im Kopf der Formblätter die in § 34 Absatz 4 Nummer 1 Satz 4 BWO genannten Angaben sowie Familienname, Vorname und Wohnort (Ort der Hauptwohnung) des vorzuschlagenden Bewerbers zu vermerken.
- Die Wahlberechtigten, die einen Kreiswahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen; neben der Unterschrift sind Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichnenden sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben. Von Wahlberechtigten im Sinne des § 12 Absatz 2 Satz 1 BWG ist der Nachweis für die Wahlberechtigung durch die Angaben gemäß Anlage 2a BWO und Abgabe einer Versicherung an Eides statt zu erbringen.
- Für Unterzeichnende ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung der Gemeindebehörde, bei der sie im Wählerverzeichnis einzutragen sind, beizufügen, dass sie zum Zeitpunkt der Unterzeichnung in dem betreffenden Wahlkreis wahlberechtigt sind. Gesonderte Bescheinigungen des Wahlrechts sind vom Träger des Wahlvorschlages bei der Einreichung des Kreiswahlvorschlages mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden. Wer für andere eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass die oder der Befreffende den Kreiswahlvorschlag unterstützt.
- Wahlberechtigte dürfen nur **einen** Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist ihre oder seine Unterschrift auf **allen weiteren** Kreiswahlvorschlägen ungültig.

- Kreiswahlvorschläge von Parteien dürfen erst nach Aufstellung der Bewerberin oder des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

## 9. Anlagen zum Kreiswahlvorschlag

Dem Kreiswahlvorschlag sind gemäß § 34 Absatz 5 BWO beizufügen:

- Die Erklärung der vorgeschlagenen Bewerberin oder des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 15 BWO, dass sie oder er ihrer oder seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis die Zustimmung zur Benennung als Bewerberin oder Bewerber gegeben hat.
- Eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde nach dem Muster der Anlage 16 BWO, dass die vorgeschlagene Bewerberin oder der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist.
- Bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien:
  - a) eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der die Bewerberin oder der Bewerber aufgestellt worden ist, im Falle eines Einspruchs nach § 21 Absatz 4 BWG auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung, mit der nach § 21 Absatz 6 Satz 2 des BWG vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt; die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 17 BWO gefertigt, die Versicherung an Eides statt nach dem Muster der Anlage 18 BWO abgegeben werden,
  - b) eine Versicherung an Eides statt der vorgeschlagenen Bewerberin oder des vorgeschlagenen Bewerbers gegenüber dem Kreiswahlleiter nach dem Muster der Anlage 15 BWO, dass sie oder er nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei ist; für die Abnahme der Versicherung an Eides statt gilt § 21 Absatz 6 Satz 3 BWG entsprechend.
- die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigung des Wahlrechts der Unterzeichnenden (§ 34 Absatz 4 Nr. 2 und 3 BWO), sofern der Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein muss.

## 10. Zurücknahme und Änderung eines Kreiswahlvorschlages

Ein Kreiswahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, solange nicht über seine Zulassung entschieden ist. Ein von mindestens 200 Wahlberechtigten unterzeichneter Kreiswahlvorschlag kann auch von der Mehrheit der Unterzeichner durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich vollzogene Erklärung zurückgenommen werden (§ 23 BWG).



Ein Kreiswahlvorschlag kann nach Ablauf der Einreichungsfrist nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson und nur dann geändert werden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber stirbt oder die Wählbarkeit verliert. Das Verfahren nach § 21 BWG braucht nicht eingehalten zu werden, der Unterschriften nach § 20 Absatz 2 und 3 BWG bedarf es nicht. Nach Entscheidung über die Zulassung eines Kreiswahlvorschlages (§ 26 Absatz 1 Satz 1 BWG) ist jede Änderung ausgeschlossen (§ 24 BWG).

### 11. Vorprüfung der Kreiswahlvorschläge

Der Kreiswahlleiter hat die Kreiswahlvorschläge unverzüglich gemäß § 35 Absatz 1 BWO zu prüfen.

Nach Ablauf der Einreichungsfrist können nur noch Mängel an sich gültiger Wahlvorschläge behoben werden. Ein gültiger Wahlvorschlag liegt gemäß § 25 Absatz 2 BWG nicht vor, wenn

- die Form oder Frist des § 19 BWG nicht gewahrt ist,
- die nach § 20 Absatz 2 Sätze 1 und 2 sowie Absatz 3 BWG erforderlichen gültigen Unterschriften mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der oder des Unterzeichnenden fehlen, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, welche die oder der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden,
- bei einem Parteiwahlvorschlag die Parteibezeichnung fehlt, die nach § 18 Absatz 2 BWG erforderliche Feststellung der Parteieigenschaft abgelehnt ist oder die Nachweise des § 21 BWG nicht erbracht sind,
- die Bewerberin oder der Bewerber mangelhaft bezeichnet ist, so dass seine Person nicht feststeht, oder
- die Zustimmungserklärung der Bewerberin oder des Bewerbers fehlt.

Stellt der Kreiswahlleiter bei einem Kreiswahlvorschlag Mängel fest, so benachrichtigt er sofort die Vertrauensperson und fordert sie auf, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen (§ 25 Absatz 1 BWG).

Nach der Entscheidung über die Zulassung eines Kreiswahlvorschlages (§ 26 Absatz 1 Satz 1 BWG) ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen.

Gegen Verfügungen des Kreiswahlleiters im Mängelbeseitigungsverfahren kann die Vertrauensperson den Kreiswahlausschuss anrufen (§ 25 Absatz 4 BWG).

Der Kreiswahlausschuss hat über die Verfügung des Kreiswahlleiters unverzüglich zu entscheiden. Der Vertrauensperson des betroffenen Kreiswahlvorschlages ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben (§ 35 Absatz 3 Satz 2 BWO).

### 12. Zulassung der Kreiswahlvorschläge

Gemäß § 26 Absatz 1 BWG entscheidet der Kreiswahlausschuss am 24. Januar 2025 über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge. Er hat Kreiswahlvorschläge zurückzuweisen, wenn sie

- verspätet eingereicht sind oder
- den Anforderungen nicht entsprechen, die durch das Bundeswahlgesetz und die Bundeswahlordnung aufgestellt sind, es sei denn, dass in diesen Vorschriften etwas anderes bestimmt ist.

Die Zulassung eines Kreiswahlvorschlags einer Partei erfolgt unter der Bedingung, dass die Landesliste der einreichenden Partei nach § 28 BWG zugelassen wird. Die Entscheidung ist in der Sitzung des Kreiswahlausschusses bekanntzugeben.

Weist der Kreiswahlausschuss einen Kreiswahlvorschlag zurück, so kann binnen drei Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung Beschwerde an den Landeswahlausschuss eingelegt werden. Beschwerdeberechtigt sind die Vertrauensperson des Kreiswahlvorschlages, der Bundeswahlleiter und der Kreiswahlleiter. Der Bundeswahlleiter und der Kreiswahlleiter können auch gegen eine Entscheidung, durch die ein Kreiswahlvorschlag zugelassen wird, Beschwerde erheben. In der Beschwerdeverhandlung sind die erschienenen Beteiligten zu hören. Die Entscheidung über die Beschwerde muss spätestens am 30. Januar 2025 getroffen werden.

Der Kreiswahlleiter lädt die Vertrauenspersonen der Kreiswahlvorschläge zu der Sitzung, in der über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge entschieden wird (§ 36 Absatz 1 BWO). Zeit, Ort und Gegenstand der Verhandlung sind öffentlich bekanntzumachen (§ 5 Absatz 3 BWO).

### 13. Bekanntmachung der Kreiswahlvorschläge

Der Kreiswahlleiter macht die zugelassenen Kreiswahlvorschläge spätestens am **3. Februar 2025** öffentlich bekannt (§ 26 Absatz 3 Satz 2 BWG i.V.m. § 1 FristVO).

Düsseldorf, den 28. Dezember 2024

Der Kreiswahlleiter  
Christian Zaum  
Beigeordneter

## Öffentliche Zustellungen

### – Ordnungsamt –

des Bescheides 5329 0005 0520 5300 SB 16 vom 11.11.2024 an Hakan Murat Pirincci, Aachener Straße 693 a, 50226 Frechen

des Bescheides 5329 0005 0527 3179 SB 16 vom 21.11.2024 an Kadiu Hazis, Ville delle Arti 13/b, 00040 Pomezia-Santa-Paloba, Italien

des Bescheides 5327 0005 2620 6792 SB 16 vom 25.11.2024 an R. Ploegen, Heidekweg 10, 3755 MT Emmes, Niederlande

des Bescheides 5327 0005 2619 3810 SB 16 vom 21.11.2024 an Ole Holm, Lorenwangen 19, 0585 Oslo, Norwegen

des Bescheides 5327 0005 2595 3977 SB 60 vom 05.11.2024 an Vasile-Antonie Ciobanu, Zusatzangaben: 1. OG, Berliner Straße 66, 14641 Nauen

des Bescheides 5327 0005 2620 7055 SB 116 vom 28.11.2024 an Manon Marie Luise Gajewski, 35 Rü Faidherbe, 59690 Vieux Conde, Frankreich

des Bescheides 5327 0005 2631 9619 SB 116 vom 02.12.2024 an Basrie Halitaj, Hostert 21, 4700 Eupen, Belgien

des Bescheides 5329 0005 0500 2760 SB 114 vom 23.09.2024 an Kevin Dominic Bülow, Zum Hohenhof 9 B, 58119 Hagen

des Bescheides 5329 0005 0532 7627SB 121 vom 02.01.2025 an Avraam Savvidis, Cipos 26, 542 48 Vicea, Griechenland

des Bescheides 5329 0005 0526 3980 SB 122 vom 04.11.2024 an Sara Angelika Szczotka, Südstraße 148, 47623 Kevelaer

des Bescheides 5327 0005 2626 1068 SB 112 vom 28.11.2024 an Zivka Raskova Bajram, Ul. Sokol 1, 4000 GR. Plovdiv, Bulgarien

des Bescheides 5328 0006 2108 9799 SB 59 vom 11.12.2024 an NaurisFalks, Todtmooster Straße 2, 79837 St. Blasien

des Bescheides 5327 0005 2572 2363 SB 112 vom 28.11.2024 an Hasan Alosman Alkhalaf, Götgatan 1, 903 46 Umea, Schweden

des Bescheides 5327 0005 2384 5395 SB 112 vom 11.12.2024 an Serif Oglou Bourchan, Bahnhofstraße 25, 64739 Höchst i. Odw.

des Bescheides 5327 09005 2356 9240 SB 121 vom 13.12.2024 an Mihail Yuriev Rumenov, Rheydter Straße 44, 41515 Grevenbroich

des Bescheides 5327 0005 2631 9880 SB 119 vom 02.12.2024 an Edimerson Nimesio Mendes Fortes, Groenendijk 7, 4587 CR Kloosterzande, Niederlande

des Bescheides 5327 09005 2631 9732 SB 119 vom 03.12.2024 an Sofiane Krelifa, Chez Boukerra Abbaci Adlane, Boulevard De La Madeleine 41, 06000 Nice, Frankreich

des Bescheides 5327 09005 2629 2125 SB 114 vom 20.11.2024 an Berkan Cerkez, Köymen Caddesi 69, 16200 Bursa, Türkei

des Bescheides 5328 0006 2097 0602 SB 12 vom 13.11.2024 an Marian Stoica, Eintrachtstraße 13, 40227 Düsseldorf

*Die Bescheide können beim Ordnungsamt der Landeshauptstadt Düsseldorf, Erkrather Straße 3, 40233 Düsseldorf, eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.*

*Mit der öffentlichen Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.*

### Amt für Einwohnerwesen – Abteilung Standesamt –

Bescheid vom 19.12.2024, Aktenzeichen 33/21 N 2584 an Samy Talaat Moaaz Ahmed, Aufenthaltsort unbekannt

*Die Ordnungsverfügungen können beim Amt für Einwohnerwesen, Abteilung Standesamt, Inselstr. 17, 40479 Düsseldorf eingesehen, bzw. in Empfang genommen werden.*

*Mit der öffentlichen Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.*

### Jugendamt – Unterhaltsvorschussstelle –

der rechtswahrenden Mitteilung nach § 7 (1) UVG vom 17.12.2024 zum Aktenzeichen 51/67-UH-004332-2340 an Herrn Emmanuel Danso Abeam, letzte bekannte Anschrift: Ghana.

des Aufhebungsbescheides vom 16.12.2024 zum Aktenzeichen 51/67-UV-037790-5880 an Frau Johanna Stefanos, letzte bekannte Anschrift: Ratinger Str. 4, 40213 Düsseldorf.

der rechtswahrenden Mitteilung nach § 7 (2) UVG vom 16.12.2024 zum Aktenzeichen 51/67-UV-041460-5860 an Herrn Reginaldo Goncalves Vaz Ferreira, letzte bekannte Anschrift: unbekannt.

der Rechtswahrungsanzeige vom 13.12.2024 zum Aktenzeichen 51/67-UVO36184-5940 an Herrn Sakariye Yehia Ibrahim, letzte bekannte Anschrift: Somalia.

der rechtswahrenden Mitteilung nach § 7 (2) UVG vom 16.12.2024 zum Aktenzeichen 51/67-UV-034335-5600 an Herrn Hassan Mohamed, zuletzt unbekanntem Aufenthalts.

der rechtswahrenden Mitteilung nach § 7 (2) UVG vom 16.12.2024 zum Aktenzeichen 51/67-UV-034334-5600 an Herrn Hassan Mohamed, zuletzt unbekanntem Aufenthalts.

der Inverzugsetzung vom 18.12.2024 zum Aktenzeichen 51/67-UVO41421-5910 an Herrn Mohammad Al-Zoubi, letzte bekannte Anschrift: Jordanien.

der rechtswahrenden Mitteilung nach § 7 (2) UVG vom 18.12.2024 zum Aktenzeichen 51/67-UV-041370-5640 an Herrn Mohamed Ali Touahria, letzte bekannte Anschrift: Am Stufstock 23, 40231 Düsseldorf.

der rechtswahrenden Mitteilung nach § 7 (2) UVG vom 18.12.2024 zum Aktenzeichen 51/67-UV-041371-5640 an Herrn Mohamed Ali Touahria, letzte bekannte Anschrift: Am Stufstock 23, 40231 Düsseldorf.

des Bescheides vom 18.12.2024 zum Aktenzeichen 51/67-UV-023965-5250 an Herrn Kebba Jatta, letzte bekannte Anschrift: Glogswob, Flat 1/160 Keir Street, Großbritannien.

der Rechtswahrungsanzeige gemäß § 7 (1) UVG vom 17.12.2024 zum Aktenzeichen 51/67-UV-041470-5840 an Herrn Mohamed Bobaker El Fallah, letzte bekannte Anschrift: Leopoldstraße 16, 40211 Düsseldorf.

der rechtswahrenden Mitteilung nach § 7 (2) UVG vom 18.12.2024 zum Aktenzeichen 51/67-UV-041331-5640 an Herrn Mehmet Hakan Uludag, letzte bekannte Anschrift: Märkische Straße 7, 40625 Düsseldorf.

der rechtswahrenden Mitteilung nach § 7 (2) UVG vom 18.12.2024 zum Aktenzeichen 51/67-UV-035248-5640 an Herrn Mehmet Hakan Uludag, letzte bekannte Anschrift: Märkische Straße 7, 40625 Düsseldorf.

*Die Schriftstücke können beim Jugendamt – Unterhaltsvorschussstelle –, Willi-Becker-Allee 10, 40227 Düsseldorf, Zimmer 301 eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.*

*Das Schriftstück gilt zwei Wochen nach Bekanntmachung dieser Benachrichtigung als zugestellt. Mit der öffentlichen Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.*

### – Steueramt –

des Bescheides vom 18.11.2024 zu Vertragsgegenstand 5221 1002 2702 6708 an die Firma Graes Haustechnik GmbH, letzte bekannte Anschrift: Oldenburger Straße 62, 26835 Schwerinsdorf

des Bescheides vom 18.11.2024 zu Vertragsgegenstand 5221 1005 0020 4975 an Herrn Martin Gabriel, letzte bekannte Anschrift: Seestraße 1, 88662 Überlingen

der Bescheide vom 19.11.2024 zu Vertragsgegenstand 5221 1005 0048 5621 an Herrn Stefan Teresiak, letzte bekannte Anschrift: Breslauer Straße 128, 47829 Krefeld

des Bescheides vom 12.11.2024 zu Vertragsgegenstand 5221 1005 0049 9398 an die Firma Alternatum GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer Herrn Hiren Joshi, Herrn Umawadee Watanacharoen und Herrn Charles Wagner, letzte bekannte Anschrift: Peter-Müller-Straße 3, 40468 Düsseldorf.

*Die Schriftstücke können beim Steueramt, Aachener Str. 21, 40223 Düsseldorf eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.*

*Mit der öffentlichen Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.*

## Sport im Park Winteredition 7. Januar bis 27. April 2025

Düsseldorf  
Nähe trifft Freiheit

# Gemeinsam draußen trainieren



Landeshauptstadt  
Düsseldorf

Sport   
im Park

# Oper & Ballett



## Spielzeit 2024/25 im Opernhaus Düsseldorf

Deutsche Oper am Rhein

Premieren

Giuseppe Verdi  
**Nabucco**

So 15.09.2024, Opernhaus Düsseldorf

Pierangelo Valtinoni  
**Die Reise zu Planet 9**

Do 31.10.2024, Opernhaus Düsseldorf

Alexander Zemlinsky  
**Der Kreidekreis**

So 01.12.2024, Opernhaus Düsseldorf

Dmitri Schostakowitsch  
**Lady Macbeth von Mzensk**

Sa 22.02.2025, Opernhaus Düsseldorf

Jacques Offenbach  
**Hoffmanns Erzählungen**

So 13.04.2025, Opernhaus Düsseldorf

Vincenzo Bellini  
**Beatrice di Tenda (konzertant)**

Fr 02.05.2025, Opernhaus Düsseldorf

Antonín Dvořák  
**Rusalka**

So 15.06.2025, Opernhaus Düsseldorf

Ballett am Rhein

Premieren

Hans van Manen /  
David Dawson /  
Bridget Breiner  
(Uraufführung)  
**Signaturen**

Sa 19.10.2024, Opernhaus Düsseldorf

Bridget Breiner  
**Ruß**  
Eine Geschichte von Aschenputtel

Fr 09.05.2025, Opernhaus Düsseldorf

Iratxe Ansa & Igor Bacovich  
(Uraufführung) /  
Mthuthuzeli November  
(Uraufführung) /  
Jean-Christophe Maillot  
**Kaleidoskop**

Sa 15.03.2025, Opernhaus Düsseldorf

Opernshop Düsseldorf  
+49 (0)211.89 25 211  
ticket@operamrhein.de

operamrhein.de